

Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 18.12.2014: Altersteilzeitarbeitsverhältnis und Diskriminierung
- 2** BGH-Entscheidung vom 11.12.2014: Pfändbarkeit des Arbeitnehmeranspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung
- 3** BAG-Entscheidung vom 13.01.2015: Zu den Voraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres - Auslegung einer Versorgungsordnung
- 4** BAG-Entscheidung vom 11.11.2014: Einstandspflichtig des Pensions-Sicherungs-Vereins für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
- 5** BAG-Entscheidung vom 11.11.2014: Betriebsrentenanpassung und Anpassungstichtag
- 6** BAG-Entscheidung vom 21.10.2014: Betriebsrentenanpassung und wirtschaftliche Lage
- 7** LAG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 27.11.2014: Betriebliche Altersversorgung, Anpassung einer Betriebsrente
- 8** BFH-Entscheidung vom 22.10.2014: Schenkungsteuer bei Zahlung von Prämien für eine Lebensversicherung durch einen Dritten
- 9** BFH-Entscheidung vom 16.09.2014: Kein Zufluss steuerbarer Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Verzicht auf Teilauszahlungen im Rahmen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung
- 10** FG Münster - Entscheidung vom 20.11.2014: Betriebliche Veranlassung einer Pensionszusage - Mitunternehmerstellung nach Formwechsel
- 11** FG Hessen - Entscheidung vom 08.07.2014: Steuerliche Berücksichtigung einer Abfindung für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich
- 12** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 03.12.2013: Zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Einkommensteuernachzahlungen bei Nettolohnvereinbarung
- 13** FG München - Entscheidung vom 25.11.2013: Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung nach § 6a Abs. 3 EStG gegenüber beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern bei vertraglich vorgesehenem Pensionalter von 65 Jahren

- 14** LSG Bayern - Entscheidung vom 16.07.2014: Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers ausschließende Sperrminorität muss auf Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag beruhen
- 15** SG Karlsruhe - Entscheidung vom 12.03.2014: Selbstständige Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers mit Kapitalanteil von 40 % an GmbH
- 16** OLG Hamm - Entscheidung vom 05.06.2014: Teilung einer Riesterreente bei Altersrente des Berechtigten

Rechtsanwendung

- 1** Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 20 Mio. Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung - Steigerung um mehr als 30 Prozent seit 2001
- 2** 6. BRBZ-Rechtsberatkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 EuGH-Entscheidung vom 18.12.2014: Altersteilzeitarbeitsverhältnis und Diskriminierung

Der Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Art. 3 Absatz I der VO (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die VO (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2.12.1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die VO (EG) Nr. 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006, verankert ist, steht einer Bestimmung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der die Gewährung einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit voraussetzt, dass die Altersteilzeitarbeit ausschließlich nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ausgeübt wurde (EuGH vom 18.12.2014 - C-523/13 - , NZA 2015, 91). Der in Art. 3 Absatz I der VO (EWG) Nr. 1408/71 in ihrer durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die VO (EG) Nr. 1992/2006, verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung ist demnach dahin auszulegen, dass in einem Mitgliedstaat für die Anerkennung einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats absolvierten Altersteilzeitarbeit eine vergleichende Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung der in den beiden Mitgliedstaaten vorgesehenen Maßnahmen zur Altersteilzeitarbeit vorzunehmen ist, um in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob die festgestellten Unterschiede geeignet sind, die Erreichung der mit den betreffenden Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats verfolgten legitimen Ziele in Frage zu stellen.

2 BGH-Entscheidung vom 11.12.2014: Pfändbarkeit des Arbeitnehmeranspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachte Pfändung des erst nach Aufhebung des Verfahrens entstehenden Anspruchs des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung im



Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG insolvenzfest ist.

(Quelle: Pressemitteilung 1/15 des Bundesarbeitsgerichts vom 13.01.2015)

3 BAG-Entscheidung vom 13.01.2015: Zu den Voraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres - Auslegung einer Versorgungsordnung

Die im Jahr 1959 geborene Klägerin ist seit 1991 bei der Beklagten beschäftigt. Ihr wurden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den „Regelungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung (AHV)“ der Beklagten zugesagt. Die AHV in der Fassung vom 5. November 1991 (im Folgenden: AHV 1991) sehen vor, dass Versorgungsbezüge nur gewährt werden, wenn der/die Angestellte fünf Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden hat (Wartezeit) und nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei weiblichen Mitarbeitern nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden oder vor Vollendung des 63. Lebensjahres, bei weiblichen Mitarbeitern vor Vollendung des 60. Lebensjahres, in den Diensten der Beklagten dienstunfähig geworden ist. Ferner ist in den AHV 1991 bestimmt, dass die Versorgungsbezüge ua. um die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gekürzt werden. Im November 2010 teilte die Beklagte ihren Mitarbeitern - so auch der Klägerin - mit, dass Personen ab Geburtsjahrgang 1952 aufgrund der geänderten Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung die Betriebsrente nach den AHV frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten könnten. Der Bezug der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sei schon immer eine entscheidende Voraussetzung für den Anspruch auf die betriebliche AHV-Rente gewesen. Hiergegen hat sich die Klägerin mit ihrer Klage gewandt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg (BAG vom 13.01.2015 - 3 AZR 894/12 -, becklink 1036579). Der Klägerin stehen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den AHV 1991 erst ab dem Zeitpunkt zu, zu dem sie die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt. Die Auslegung nach den für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Grundsätzen ergibt, dass die AHV 1991 für Frauen keine „feste“, sondern eine „flexible“ Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr festlegen und den Bezug von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voraussetzen.

4 BAG-Entscheidung vom 11.11.2014: Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

Der Pensions-Sicherungs-Verein ist nur einstandspflichtig für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung i.S.d. § 1 Absatz 1 1 BetrAVG. Betriebliche Altersversorgung iSd § 1 Absatz 1 1 BetrAVG liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer oder Beschäftigten i.S.d. § 17 Absatz 1 2 BetrAVG aus Anlass seines Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden sind. Ist ein Arbeitnehmer bzw. Beschäftigter i.S.d. § 17 Absatz 1 2 BetrAVG zugleich Gesellschafter der Kapitalgesellschaft, zu der das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis besteht, ist die Versorgungszusage nur dann "aus Anlass" des Arbeitsverhältnisses bzw. des Beschäftigungsverhältnisses erteilt, wenn zwischen ihr und dem Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis ein ursächlicher Zusammenhang besteht (BAG vom 11.11.2014 - 3 AZR 404/13 -, BeckRS 2015, 65221). Ist die Beteiligung an der Gesellschaft für die Direktzusage entscheidend, besteht dementsprechend kein Insolvenzschutz.

5 BAG-Entscheidung vom 11.11.2014: Betriebsrenten-anpassung und Anpassungsstichtag

Der von § 16 Absatz 1 BetrAVG vorgesehene Drei-Jahresturnus zwingt den Versorgungsschuldner nicht zu starren, individuellen Prüfungsterminen. Eine Bündelung der im Unternehmen anfallenden Prüfungstermine zu einem einheitlichen Termin im Kalenderjahr ist zulässig (BAG vom 11.11.2014 - 3 AZR 117/13 -, BeckRS 2015, 65220). Für die Versorgungsempfänger darf sich die erste Anpassungsprüfung um höchstens sechs Monate verzögern. Eine weitere Verzögerung der ersten Anpassungsprüfung ist, nach Auffassung des Gerichts, nicht zulässig und steht nicht zur Disposition des Versorgungsempfängers.

6 BAG-Entscheidung vom 21.10.2014: Betriebsrenten-anpassung und wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung insoweit, als der Arbeitgeber am Anpassungsstichtag annehmen darf, dass es ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungsstichtag aufzubringen. Folglich kommt es auf die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung und der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens an (BAG vom 21.10.2014 - 3 AZR 1027/12 -, LSK 2015, 030551). Die Anpassung kann sowohl bei einer unzureichenden Eigenkapitalverzinsung als auch bei einer ungenügenden Eigenkapitalausstattung unterbleiben, so das Gericht weiter. Im Falle einer ungenügenden Eigenkapitalausstattung (Eigenkapitalauszehrung) muss zunächst verlorene Vermögenssubstanz aufgebaut werden. Bis dahin ist der Arbeitgeber nicht zur Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen verpflichtet. Die Anpassungsprüfungs- und -entscheidungsspflicht nach § 16 I und II BetrAVG trifft, gemäß Auffassung des Gerichts den Versorgungsschuldner. Es kommt dabei auf deren wirtschaftliche Lage an. Dies gilt auch dann, wenn dieser in einen Konzern eingebunden ist. Eine Ausnahme hiervon gilt im Falle des sog Berechnungsdurchgriffs.

7 LAG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 27.11.2014: Betriebliche Altersversorgung, Anpassung einer Betriebsrente

Eine vom Bundeskartellamt verhängte Geldbuße ist bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen (LAG Rheinland-Pfalz vom 27.11.2014 - 5 Sa 408/14 -, BeckRS 2015, 65549).

8 BFH-Entscheidung vom 22.10.2014: Schenkungssteuer bei Zahlung von Prämien für eine Lebensversicherung durch einen Dritten

Die laufende Zahlung der Versicherungsprämien für eine vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Lebensversicherung durch einen Dritten kann nicht als mittelbare Schenkung eines Lebens- bzw. Rentenversicherungsanspruchs beurteilt werden. Die aus der jeweiligen Zahlung der Versicherungsprämie folgende Werterhöhung des Versicherungsanspruchs ist kein Zuwendungsgegenstand i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (BFH vom 22.10.2014 - II R 26/13 -, BeckRS 2015, 94008).

9 BFH-Entscheidung vom 16.09.2014: Kein Zufluss steuerbarer Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Verzicht auf Teilauszahlungen im Rahmen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung

Bei einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung ist ein vor dem Laufzeitende erklärter Verzicht des Versicherungsnehmers auf vertraglich vereinbarte Teilauszahlungsansprüche allenfalls eine Stundung, nicht aber eine Schuldumschaffung (Novation) der Ansprüche, so dass kein Zufluss von Einnahmen in Höhe dieser Ansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG gegeben ist (BFH vom 16.09.2014 - VIII R 15/13 -, BeckRS 2015, 94006).

10 FG Münster - Entscheidung vom 20.11.2014: Betriebliche Veranlassung einer Pensionszusage - Mitunternehmerstellung nach Formwechsel

War die Erteilung einer Pensionszusage durch eine GmbH gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht betrieblich veranlasst, kann ein solcher Veranlassungszusammenhang auch nicht durch einen Formwechsel der Kapital- in eine Personengesellschaft nachträglich begründet werden (FG Münster vom 20.11.2014 - 12 K 3758/11 G F -, BeckRS 2015, 94115. Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer, so das Gericht weiter, vor dem Formwechsel der GmbH in eine Personengesellschaft ausgeschieden, kann er bereits dem Grunde nach nicht Mitunternehmer

der neuen Personengesellschaft geworden sein.

11 FG Hessen - Entscheidung vom 08.07.2014: Steuerliche Berücksichtigung einer Abfindung für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich

Ausgleichszahlungen, die der geschiedene Ehegatte geleistet hat, um einen Versorgungsausgleich zu vermeiden, sind bei dem anderen Ehegatten steuerlich nicht als sonstige Einkünfte zu erfassen (FG Hessen vom 08.07.2014 - 11 K 1432/11 -, BeckRS 2014, 95872).

12 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 03.12.2013: Zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Einkommensteuernachzahlungen bei Netto-lohnvereinbarung

Einkommensteuernachzahlungen, die der Arbeitgeber aufgrund einer Nettolohnvereinbarung, die sich ausschließlich auf die Übernahme der Lohnsteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, für den Arbeitnehmer übernimmt, stellen Bruttoarbeitslohn dar (FG Düsseldorf vom 03.12.2013 - 13 K 2184/12 E -, DStRE 2015, 27). Die an die Finanzverwaltung abgeführte Einkommensteuernachzahlung ist demnach kein Sachbezug, für den noch zusätzlich Lohnsteuer zu erheben ist, sondern sie ist bereits Teil des der Besteuerung unterliegenden Bruttoarbeitslohns.

13 FG München - Entscheidung vom 25.11.2013: Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung nach § 6a Abs. 3 EStG gegenüber beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern bei vertraglich vorgesehenem Pensionsalter von 65 Jahren

Hat eine GmbH ihren beiden beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Anpassungsgesetz angehoben wurde, eine Pension beginnend mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs zugesagt, so ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen gegenüber den beherrschenden GmbH-Gesell-

schafter-Geschäftsführern entgegen R 6a Abs. 8 EStR 2008 weiterhin von dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritt des Versorgungsfalls ab Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen und nicht vom geburtsjahrabhängigen höheren Pensionsalter infolge des RV-Anpassungsgesetzes (FG München vom 25.11.2013 - 7 K 1542/12 -, BeckRS 2014, 94450).

14 LSG Bayern - Entscheidung vom 16.07.2014: Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers ausschließende Sperrminorität muss auf Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag beruhen

Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht von der Gesellschaft persönlich abhängig, wenn er aufgrund seiner Gesellschafterrechte einen so maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft hat, dass er jeden ihm nicht genehmen Beschluss verhindern kann (LSG Bayern vom 16.07.2014 - L 16 R 851/13 -, DStR 2015, 241). Die für eine Sperrminorität maßgebliche Rechtsposition muss auf Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag beruhen, der Anstellungsvertrag ist insoweit nicht maßgeblich.

15 SG Karlsruhe - Entscheidung vom 12.03.2014: Selbstständige Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers mit Kapitalanteil von 40 % an GmbH

Der Umstand fehlender durchgreifender gesellschaftsrechtlicher Einflussnahmemöglichkeiten eines Geschäftsführers ist bei der Gesamtbeurteilung, ob eine selbstständige oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, nicht (erneut) einzubeziehen, so das Sozialgericht Karlsruhe (SG Karlsruhe vom 12.03.2014 - S 15 R 2777/13 -, BeckRS 2014, 74556). Gegen die abhängige Beschäftigung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH spreche insbesondere, wenn er nach den im Geschäftsführervertrag getroffenen Vereinbarungen seine Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen könne, an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden und bei der Wahl seines Arbeitsortes frei sei. Zusätzliches Indiz für eine selbstständige Tätigkeit sei die Einzelvertre-

tungsberechtigung und die Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB.

16 OLG Hamm - Entscheidung vom 05.06.2014: Teilung einer Riesterrente bei Altersrente des Berechtigten

Eine externe Teilung eines Versorgungsanrechts zugunsten Rentenanwartschaften eines Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach Erteilung eines bindenden Altersrentenbescheides nicht mehr möglich (OLG Hamm vom 05.06.2014 - II-4 UF 218/13 -, BeckRS 2014, 13691). Einer internen Teilung einer "Riesterrente" steht, nach den weiteren Ausführungen des Gerichts, nicht entgegen, dass der Begünstigte eine solche wegen seines Alters (72 Jahre) nicht mehr selbst abschließen könnte.

Rechtsanwendung

1 Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 20 Mio. Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung - Steigerung um mehr als 30 Prozent seit 2001

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat heute den Forschungsbericht "Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2013" veröffentlicht. Nach den Ergebnissen der von TNS Infratest im Auftrag des BMAS durchgeführten Befragung der Träger der betrieblichen Altersversorgung in den Jahren 2012 und 2013 ist die Zahl der aktiven Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von rund 14,6 auf rund 20,1 Millionen bis Ende 2013 gestiegen.

Dieser Zuwachs entfällt überwiegend auf die Privatwirtschaft (plus 5,3 Millionen) und zu einem geringeren Anteil auf den öffentlichen Sektor (plus 187.000). Innerhalb der Privatwirtschaft ist die Steigerung bei den Pensionskassen am stärksten: Hier sind die aktiven Anwartschaften zwischen 2001 und 2013 um 3,4 auf 4,8 Millionen gestiegen. Sie haben damit nahezu aufgeschlossen zur Zahl der bestehenden Direktversicherungen (4,9 Millionen) und liegen mittlerweile vor dem Aufkommen von Anwartschaften per Direktzusage und Unterstützungskassen mit zusammen 4,6 Millionen. Bei den Pensionsfonds

bestehen 448.000 aktive Anwartschaften.

Rechnet man Mehrfachanwartschaften (Beschäftigte können z.B. gleichzeitig in einer Direktversicherung und einem Pensionsfonds aktiv versichert sein) heraus, hatten Ende 2013 ca. 17,8 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung. Das sind rund 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl derer, die aktuell aktiv betriebliche Altersvorsorge betreiben, ist damit allein seit 2011 um über eine halbe Million gestiegen.

Obwohl also die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung mit dem Zuwachs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Schritt hält, muss sie noch weiter gestärkt werden. Betriebliche Alterssicherung muss auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Klein- und Mittelbetrieben selbstverständlich werden. Mögliche Hemmnisse für eine stärkere Verbreitung in diesem Bereich müssen erkannt und beseitigt werden. Es wird hierzu seitens der Bundesregierung noch im laufenden Jahr Vorschläge geben.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 14.01.2014)

2 6. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0

Bereits im sechsten Jahr veranstaltet der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) seinen Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung. Einmal mehr erhalten Fachbesucher am 26.02.2015 in Köln praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen aktuellen Fachthemen der betrieblichen Versorgung und Vergütung.

Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt.

Der Beratungsmarkt der „betrieblichen Versorgung und Vergütung“ befindet sich im nachhaltigen Umbruch. Eine große Anzahl von Marktteilnehmern beginnt gerade im weiten Beratungsfeld der bAV zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung be-

fugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvolle Wirkung. Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig.

Denn: Alleine schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und Vergütung gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer „Beratungstrennung“ eindrucksvoll belegt. Daher ist es offensichtlich, dass nur durch den Erhalt von Fachexpertisen entsprechend umfangreich und professionell im „bAV- bzw. Versorgungs-Markt“ durch die jeweiligen Rechtsanwender beraten werden kann.

Vor diesem Hintergrund darf der BRBZ zum „6. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2015 - Die bAV im Umfeld von Arbeitsrecht 4.0“ einladen. Es wird anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden aufgezeigt, warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuelle Fachthemen die bAV gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

Bundesweit führende Topreferenten aus Wissenschaft und Praxis führen kurzweilig durch den Veranstaltungstag.

Die Referenten sind im Einzelnen: Prof. Dr. Achim Schunder (Moderator), Sebastian Uckermann, Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Jens Intemann, Prof. Dr. Jens Schubert, Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. Christian Rofhs, Dr. Achim Fuhrmanns, Dr. Jochen Wallisch.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsagenda, Rahmendaten und den Referenten sind abrufbar unter www.brbz.de und www.brbz-kongress.de.

3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV

(z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)

- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;

Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Hohenstaufering 48 – 54
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.